

Verweisen und Verstehen. - Zum Problem des inneren Beziehungsgeflechtes in Gesetzestexten¹

IWAR WERLEN

1. Einleitung

Was ich Ihnen im folgenden vorstellen möchte, ist eine Art Werkstattbericht zur Untersuchung von Verweisungen in Gesetzestexten. Als Grundlage für die Arbeit dient eine Reihe von Bundesgesetzen, die im Jahr 1992 in Kraft getreten sind². Untersucht wird in diesen Texten die Art und Weise, wie auf andere Textbestandteile verwiesen wird. Dabei verstehe ich Verweisung nicht nur im üblichen Sinne des Verweisens auf

¹ Referat anlässlich der Wissenschaftlichen Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung, Genf, 6. - 7. Mai 1994.

² Es handelt sich um die folgenden Gesetzestexte:
Fernmeldegesetz (FMG) vom 21. Juni 1991 (SR 784.10);
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. April 1993) (SR 814.20);
Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 21. Juni 1991 (Stand am 1. Oktober 1992) (SR 784.40);
Bundesgesetz über die Hochschulförderung (Hochschulförderungsgesetz, HFG) vom 22. März 1991 (SR 414.20);
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0);
Bundesgesetz über die Anschlussleihe vom 5. Oktober 1990 (SR 742.141.5).

Nicht berücksichtigt wurde das Bundesgesetz über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Schadenversicherungsgesetz, SchVG) vom 20. März 1992 (SR 961.71), das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, aber am 18. Juni 1993 geändert wurde.

Die Auswahl der Gesetze war bestimmt durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Um die heute gängige Formulierungspraxis eruieren zu können, werden Teilrevisionen bestehender Gesetze nicht berücksichtigt. Ein Vergleich mit den Fassungen in den anderen Amtssprachen wurde nicht vorgenommen, sollte aber in einem weiteren Schritt dazukommen.

andere normative Texte, sondern zusätzlich in zwei etwas anderen Bedeutungen: Wie jede natürliche Sprache verfügt das Deutsche über eine Reihe von Ausdrucksmitteln, die auf andere Textelemente verweisen und von diesen ihre nähere Bestimmung erhalten oder die aus dem Text heraus auf eine aussersprachliche Situation verweisen. Viele Elemente der Sprache sind in dem Sinne unterbestimmt, dass ihre nähere Bestimmung durch sprachliche und nichtsprachliche Kontexte geleistet wird.

Beide Aspekte von Verweisungen sind wesentlich für das Verständnis und damit die Verständlichkeit von Texten, auch von Gesetzestexten. Aus Diskussionen mit Juristinnen und Juristen anlässlich eines Weiterbildungskurses wurde die Problematik dieser beiden Aspekte deutlich.

2. Das grundlegende Problem: Linearisierung komplexer Gehalte und Verweisungen

Wie jeder sprachliche Text muss auch ein Gesetzestext das schwierige Problem lösen, einen komplexen, mehrdimensionalen Gehalt in eine ein- oder bestenfalls zweidimensionale lineare Abfolge von einzelnen Elementen zu zerlegen. Dem Leser oder der Leserin eines Textes steht dann die ebenso schwierige Aufgabe bevor, aus der linearen Vorlage des Textes jenen komplexen Gehalt zu rekonstruieren, der in den Absichten der Textverfasserinnen und -verfasser gegeben war.

Bei diesem Geschäft des Analysierens und Synthetisierens stellt die Sprache auf der Ebene des Satzes drei unterschiedliche Strategien zur Verfügung: das *Benennen* von Elementen, die *Prädizierung* und die *Modifizierung*. Beim Benennen wird ein Element durch eine einfache lexikalische Grösse hingestellt. In der *Prädizierung* wird ein Gegenstand oder ein Geschehen aufgelöst in Elemente, die miteinander durch ein Prädikat in Zusammenhang gesetzt werden. Als Beispiel mag ein einfaches Transaktionsverb wie "geben" dienen: die komplexe Konstellation von gebender Person, empfangender Person, übergebenem Gegenstand wird im Beispielsatz:

Karla gibt Otto einen Apfel.

in eine prädikative Struktur überführt. Mit "Karla", "Otto" und "Apfel" werden Elemente benannt, die durch "geben" in einen komplexen Zusammenhang gesetzt werden. Die Tatsache, dass die Prädikation eine bestimmte Reihenfolge der Elemente verlangt, ist nicht durch das Geschehen selbst bedingt, sondern allein durch die Grammatik der jeweiligen Sprache. Beim *Modifizieren* wird irgendeine Eigenschaft eines Gegenstandes oder eines komplexen Vorganges in der Form eines Attributs ausgedrückt, z.B.

der grüne Apfel

Der Gegenstand erscheint dabei aufgeteilt in seine kategorielle Zugehörigkeit ("Apfel") und seine Farbe ("grün"). Auch hier ist die Aufteilung und ihre Anordnung in der linearen Struktur nicht durch den Gegenstand selbst bedingt, sondern durch die Grammatik der Sprache. Wir können als Ergebnis festhalten, dass beide Strategien den grammatischen Beschränkungen der jeweiligen Sprache unterliegen. Damit ist ein grundlegendes Problem der Formulierungsarbeit angedeutet: die Grammatik der jeweiligen Sprache legt den textverfassenden Personen Beschränkungen auf, die nicht aus dem Gegenstandsbereich selbst begründet sind, die aber nicht hintergebar sind. Um deutlich zu machen, was gemeint ist, sei auf die Beschränkung für sog. freie Relativsätze verwiesen, also Sätze des Typs "*Wer X tut, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft*". Diese freien Relativsätze sind nur möglich, wenn der Kasus des Relativums im Relativsatz gleich ist wie im Hauptsatz. Man kann deswegen nicht formulieren: "*Wem ein Besitztum eines andern abhanden kommt, wird mit Busse bestraft*".

Mit den drei grundlegenden Verfahren allein gelangt man aber noch nicht zur Darstellung grösserer komplexer Gehalte. Bei längeren Sätzen kommen weitere Aspekte ins Spiel:

Karla gab Otto einen Apfel und er fiel zu Boden.

Das Element "er" in obigem Beispielsatz ist ergänzungsbedürftig; es verweist auf ein Vorgängerelement, das ihm zusätzliche Bedeutung mitgibt; sprachwissenschaftlich ausgedrückt handelt es sich um ein anaphorisches Pronomen, das einen Antezedenten braucht. In unserem Beispielsatz gibt es zwei mögliche Vorgängerelemente: "Otto" und "Apfel", denn im Deutschen müssen Genus und Numerus eines anaphorischen Pronomens im allgemeinen mit dem Antezedenten übereinstimmen.

Wenn zwei Antezedenten in Frage kommen, wird normalerweise eine Suchstrategie eingesetzt, die den plausibleren Antezedenten sucht. Wird eine Antezedensambiguität beim Verfassen oder Redigieren festgestellt, so kann sie durch eine Umformulierung behoben werden.

Karla gab Otto einen Apfel und der fiel zu Boden.

Das Demonstrativpronomen "der" kann nur auf den unmittelbaren Antezedenten verweisen; niemand würde hier "Otto" als Antezedenten annehmen. Dass die Stellung des Antezedenten eine Rolle spielt, zeigt die Umformulierung:

Karla gab den Apfel Otto und der fiel zu Boden.

Auch hier ergibt sich eine grammatische Beschränkung, die nichts zu tun hat mit dem komplexen Sachverhalt, der ausgedrückt werden soll.

Pronomina sind nicht die einzigen anaphorischen Verweismittel, man vergleiche etwa:

Karla gab Otto einen Apfel und die Frucht fiel zu Boden.

Karla gab Otto einen Apfel und der Kerl fiel zu Boden.

Karla gab Otto einen Apfel und 0 fiel zu Boden.

"die Frucht" und "der Kerl" haben verweisende Funktion, weil sie einen definiten Artikel erhalten und inhaltlich weniger bestimmte Elemente sind, die als eine Art Oberbegriffe zu den Vorgängerelementen gelten können. Die Nichterwähnung eines Subjektes ("0") im dritten Teilbeispiel erfordert die Interpretation einer Lücke. Solche leeren Anaphern sind nicht selten:

Karla versprach, 0 Otto einen Apfel zu geben.

Karla befahl Karl, 0 Otto einen Apfel zu geben.

Otto wurde (von 0) ein Apfel gegeben.

In allen drei Fällen gibt es eine Lücke, die entweder durch den syntaktischen Kontext gefüllt wird oder - wie im Fall des Passivsatzes - ziemlich unbestimmt bleibt, bei Bedarf aber bestimmt werden könnte.

Was diese ersten Beispiele gezeigt haben, kann man die innere Beziehungsstruktur von Elementen nennen; sozusagen die lokale Verbindung von Teilsatz zu Teilsatz oder von einem Satz zum nächsten Satz (in der

Linguistik werden solche Elemente etwa als Kohäsionsmittel bezeichnet).

Diesen inneren stehen äussere Beziehungsstrukturen gegenüber. Jeder Text ist eingebettet in globale und spezifische Kontexte. Einige Fachleute nennen die globale Umwelt eines Textes seine *Diskurswelt* oder sein *Diskursuniversum*. In der Diskurswelt sind bestimmte Dinge gegeben und bekannt. Jeder neue Textteil bringt neue Aspekte in die Diskurswelt ein. Sie gelten anschliessend als Teil der Diskurswelt und können so auch wieder erwähnt werden. In unserem ersten Beispiel haben wir uns auf irgendeine Diskurswelt bezogen und etwas Neues dabei eingeführt:

Karla gab Otto einen Apfel.

In unserer Diskurswelt existieren zwei Individuen, die nicht mehr eingeführt zu werden brauchen. Sie haben einen Eigennamen und die Erwähnung dieses Eigennamens identifiziert genau die Trägerin bzw. den Träger des Eigennamens in der Diskurswelt. Nehmen wir nun an, beim Individuum "Karla" handle es sich um "Karla Kolumna", die bekannte Journalistin aus den Geschichten von Benjamin Blümchen, dem einzigen sprechenden Elefanten der Welt, und bei "Otto" um den Jungen, der Benjamin Blümchens Freund ist, dann haben wir im Diskursuniversum der Welt von Benjamin Blümchen zwei genau identifizierbare Individuen herausgegriffen und wir können problemlos auf sie verweisen. Neu dagegen ist in dieser Diskurswelt ein Apfel, entsprechend wird er als "ein Apfel", mit dem unbestimmten Artikel also, eingeführt. Nach seiner Einführung gehört er zum Diskursuniversum. Deswegen kann man in der Folge definit auf ihn verweisen.

Neben dem Diskursuniversum und dem, was durch den Text in das Diskursuniversum eingeführt wird, gibt es weitere Kontexte sprachlicher und nichtsprachlicher Art. Zu letzteren gehören allgemeine Wissensbestände, die Leserinnen und Leser über die Welt haben. Nehmen wir als Beispiel die Abfolge:

*Das Telefon klingelte. Ich sollte abnehmen, dachte ich.
Die Waage zeigte 70 Kilo. Ich sollte abnehmen, dachte ich.*

Im ersten Beispiel führt das Wissen über das Telefon und seine Beschaffenheit dazu, dass jede Leserin und jeder Leser weiss, dass hier jemand

den Hörer abnehmen sollte. Im zweiten Fall führt das Wissen über Waagen, Körpergewichte und die Regulierung des Körpergewichtes dazu, dass eine Fastenkur angezielt wird. Solche Wissensbestände können ganze Abläufe von Handlungen, Zusammenstellungen von Dingen, Vorstellungen von Zusammenhängen enthalten. In der Psychologie spricht man von *Schemata* oder *Skripten*. Ich zitiere zur Verdeutlichung aus einem vor kurzem erschienenen Kriminalroman:

"Dann ging ich einkaufen. Ein junger Verkäufer sah mich gelangweilt an. Ich hatte ihn gerade bei der Lektüre eines Ferienkataloges unterbrochen.

- *Sie wünschen?*
- *Ich möchte einen Videorecorder mieten.*
- *Mit Strichcode?*
- *Nein danke. Ich nehme ihn uncodiert. Sind da alle Programme schon drin?*
- *Kommt auf Ihre Antenne an. Sind Sie verkabelt?*
- *Verkabelt? Nein. Ist das etwas Ansteckendes?*

Der Verkäufer sah mich missmutig an. Beratung ist auch nicht mehr das, was es früher einmal war. Ich nahm das Gerät unter den Arm. In meinem Büro hängte ich den Recorder an den Fernseher. Zwei Stunden später konnte ich endlich die Kassette reinschieben...." (R. Graf, Die haarsträubenden Fälle des Philip Maloney, München/Zürich, (1994, S. 77).

Mit "einkaufen" im ersten Satz wird ein Skript aufgerufen, das der Leserin oder dem Leser die Interpretation der folgenden Sequenz, etwa des Satzes "ich nahm das Gerät unter den Arm", erlaubt: nach dem Kaufakt trägt der Kunde das Gerät nach Hause. Dagegen fällt die Frage "Ist das etwas Ansteckendes?" des Kunden vollständig aus dem Skript heraus; es wird auf einen ganz anderen Diskurs Bezug genommen (das ist für diese Art von Geschichten typisch). Innerhalb des Skripts "einkaufen" taucht das Schema für "Videorecorder" auf: hier ist nun auch Weltwissen gefragt, um interpretieren zu können. "Sind Sie verkabelt?" oder "Kommt auf Ihre Antenne an" lassen sich innerhalb dieses Weltwissens sinnvoll verstehen, sonst wohl nicht.

Neben den aussersprachlichen Wissensbeständen, welche in das Verstehen eines Textes einfließen, enthält der Text selbst häufig Hinweise darauf, wie er zu verstehen ist. Solche Hinweise finden sich in der graphischen Gliederung des Textes, in Titeln, im *generellen Aufbau* des Textes.

Die Gesamtheit der text- und diskursweltbezogenen Hinweise lässt sich als Kontextualisierungsmittel eines Textes verstehen, also als Mittel, die Kontexte und damit das Verstehen des Textes selber deutlich machen.

Als Ergebnis lässt sich festhalten: wer Texte verfasst, hat das Problem zu lösen, wie ein komplexer Sachverhalt sprachlich so in einer linearen Abfolge von Elementen zu formulieren ist, dass Leserinnen und Leser den intendierten komplexen Sachverhalt zu rekonstruieren vermögen. Dabei unterliegt die Textformulierung Beschränkungen grammatischer Art, die in jeder einzelnen Sprache vorhanden, aber von Sprache zu Sprache verschieden sind. Verschiedene Arten von Verweisungsmitteln erlauben es der textverfassenden Person, Beziehungen zwischen den einzelnen Textteilen zu verdeutlichen.

3. Anwendung auf Gesetze

Die aufgeführten Gesichtspunkte lassen sich auf Gesetze anwenden. Die Diskurswelt, in der Gesetze insgesamt eingebettet sind - ich beziehe mich jetzt auf Bundesgesetze und unter ihnen insbesondere auf jene, die der Analyse zugrunde liegen -, ist auf einer ersten Stufe die staatliche Struktur, die diesen Gesetzen ihre Gültigkeit verleiht, und auf einer zweiten Stufe die Menge aller anderen Gesetze, die innerhalb dieser staatlichen Struktur Gültigkeit haben. Eine zweite Diskurswelt in dieser Hinsicht ist die Diskurswelt der Rechtsprechung, als dritte liesse sich die Diskurswelt der Jurisprudenz und als vierte und umfassendste die alltägliche Diskurswelt der sogenannten Rechtsunterworfenen betrachten. Jedes Gesetz hat schliesslich etwas spezifischer einen Bezug zur Diskurswelt der zu regelnden Materie. Aus diesem vielfältigen Bezug von Gesetzen stammt im übrigen die bekannte Problematik, dass Gesetze fachsprachliche Elemente der Rechtswissenschaft und des zu regelnden Sachgebietes neben allgemeinsprachlichen Elementen enthalten.

Dieser vielfältige Diskursweltbezug von Gesetzen erlaubt es den Verfasserinnen und Verfassern von Gesetzen, bestimmte Elemente in die Gesetze als definite einzuführen. Wenn also in einem Gesetz solche Institutionen wie "der Bundesrat", "die Kantone", "das Bundesamt für Verkehr" erwähnt werden, erscheinen sie immer als definite Grössen, deren Iden-

tifizierung in der Diskurswelt ausser Frage steht. Das gilt auch etwa im folgenden Fall:

Über Streitigkeiten zwischen Bahn, Anschliessern und Mitbenützern entscheidet der Zivilrichter am Ort der Sache." (Anschlussgleise, Art. 21 Abs. 4).

Hier wird mit "der Zivilrichter am Ort der Sache" auf ein klar identifiziertes Individuum aus der Diskurswelt der Rechtsinstitutionen verwiesen; der indefinite Artikel wäre hier unangemessen. Dagegen sind die anderen Nominalphrasen alle artikellos, weil zwar die Art der Beteiligten und ihr Verhältnis zueinander ("Streitigkeiten") klar ist, die Verweisung aber offen sein muss für den jeweiligen Fall.

Ich werde auf diese verschiedenen Diskurswelten für Gesetze im folgenden nicht mehr explizit eingehen. Sie sind aber als Hintergrund präsent. Das zeigt sich auch in einem weiteren Aspekt: Gesetze lassen sich selten als vollständig kohärente Texte verstehen, wie das etwa bei einer Erzählung der Fall sein kann. Formale und inhaltliche Anforderungen führen dazu, dass Textelemente nebeneinander stehen, deren gegenseitiges Verhältnis nicht erkennbar ist; zwar legt die Gesetzgebungslehre sehr grossen Wert auf Gliederungsaspekte, aber auch dort ist klar, dass eine Gliederung von Gesetzestexten selten einer durchsichtigen inhaltlichen Logik folgt.

4. Zwei widersprüchliche Strategien der Textformulierung: Kontextualisierung vs. Dekontextualisierung

Die bisherige Untersuchung von Gesetzestexten führt mich zu folgender Hypothese: der Formulierung von Gesetzen liegen zwei diametral entgegengesetzte Strategien zugrunde: Kontextualisierung und Dekontextualisierung. Diese beiden Strategien lassen sich auf das Problem zurückführen, das im Entwurf zu einem Gesetzesleitfaden des Bundes lakonisch so formuliert ist: "Die Verweisung verletzt ... meist das Gebot, dass eine Norm möglichst aus sich heraus verständlich sein sollte."

Eine Norm ist umso eher aus sich heraus verständlich, als sie auf Verweisungen auf andere Textteile oder aus sich heraus verzichtet und als

sie auf grössere Kontexte verzichten kann; sie ist umso weniger aus sich heraus verständlich, wenn sie Verweisungen auf andere Textteile enthält und auf grössere Kontexte angewiesen ist.

4.1 Aspekte der Kontextualisierung

4.1.1 Gliederung und Rahmenbildung

Ein erster Aspekt der Kontextualisierung besteht in der Gliederung des Gesetzestextes in Teile, Titel, Kapitel, Abschnitte und Artikel, wobei jede hierarchische Stufe Sachüberschriften erhält.

Je nach Komplexität des Textes sind diese Gliederungen komplexer oder einfacher. Als zwei entgegengesetzte Beispiele seien hier die Gliederung für das Anschlussgleisgesetz und das Gewässerschutzgesetz erwähnt (vgl. die Übersicht im Anhang).

Diese beiden Beispiele zeigen die Problematik dieser Kontextualisierung recht gut. Auf der einen Seite entsteht der Eindruck eines geordneten Ganzen, in dem jedes Detail seinen Platz zugewiesen bekommt. Wir glauben, einen kohärenten Text vor uns zu haben, der einer bestimmten Ablauflogik folgt. Diese Logik ist durch zweierlei Aspekte bedingt: die formalen Aspekte juristischer Art, die z.B. Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen fordern, und die inhaltlichen Aspekte des zu regelnden Gegenstandes. Die Verzahnung dieser beiden Aspekte ist allerdings nicht leicht und schon ein flüchtiger Blick auf die Titel der einzelnen Teile des Gewässerschutzgesetzes führt zur Erkenntnis, dass in der Ordnung ein gutes Stück Zufälligkeit oder Beliebigkeit steckt. Dem entspricht auch die höchst unterschiedliche Anzahl Artikel: Wenn z.B. im GSchG dem 4. Titel: Haftpflicht nur gerade ein Artikel zugeordnet ist, während dem hierarchisch tieferen 3. Abschnitt des 1. Kapitels des 3. Titels 8 Artikel zugeordnet sind, wird dieses Ungleichgewicht schon rein quantitativ sichtbar.

Die Kontextualisierung durch Gliederung und Sachüberschriften hat als wichtige Konsequenz, dass der Artikeltext durch seine Stellung innerhalb der Gliederung und durch die Titelgabe gerahmt und damit interpretierbar wird. (Ich verwende hier den Ausdruck Rahmen im Sinn der Rah-

menauffassung Erving Goffmans; ein Rahmen setzt eine Interpretationswelt in Kraft.) Artikel 6 GSchG mag das deutlich machen; er ist folgendermassen gerahmt:

2. Titel: *Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen*
 1. Kapitel: *Reinhaltung der Gewässer*
 1. Abschnitt: *Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen*

Art. 6 Grundsatz

¹ *Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.*

² *Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.*

Ohne den Kontext der Sachüberschriften würde zuerst einmal die Sachüberschrift "Grundsatz" des Artikels selbst unklar bleiben: mit Hilfe der anderen Sachüberschriften lässt sich dann erkennen, dass der Artikel den Grundsatz zur Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen, insbesondere bei der Reinhaltung der Gewässer und hier insbesondere beim Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen in Gewässer formuliert. Die gegebenen Rahmungen sind selbst interpretationsbedürftig: so ist im 2. Titel nicht explizit erwähnt, worauf diese nachteiligen Einwirkungen geschehen, und im 1. Abschnitt werden die Gewässer ebenfalls nicht erwähnt. Dies ist eine typische Konsequenz von Kontextualisierung: was sich von selbst versteht, braucht nicht eigens erwähnt zu werden.

Das Verhältnis von Artikel und Sachüberschrift ist m. E. etwas problematisch; es ist ein häufig auftauchendes Problem, dass die Artikelformulierung auf die Artikelüberschrift keinen direkten Bezug nimmt. Deswegen muss man sich kurz überlegen, welches eigentlich die Funktion von solchen Überschriften im Alltag ist. Sie verfolgen im wesentlichen drei verschiedene Ziele: Aufmerksamkeit wecken, Globale Charakterisierung geben, Erste Wissensbestände einführen. Bei Gesetzen fällt das erste Ziel weg. Das zweite: Globale Charakterisierung geben, kann mit dem dritten, Erste Wissensbestände einführen, in Kollision geraten. Genau das geschieht hier: "Grundsatz" ist eine Überschrift, die die folgende Textse-

quenz global charakterisiert; aber sie führt keine erste Information ein, an die man anknüpfen könnte. Man sieht die Problematik deutlicher am übernächsten Artikel aus dem gleichen Gesetz, von dem ich hier nur Absatz 1 abdrucke:

Art. 8 Sickerwasser aus Abfalldeponien

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Gewässerverunreinigungen durch Einleitungen oder Versickerungen aus stillgelegten oder noch in Betrieb stehenden Abfalldeponien rasch behoben werden.

Die Erwartungen sind nach der Sachüberschrift "Sickerwasser aus Abfalldeponien" mit einiger Sicherheit nicht auf den Textbeginn "Die Kantone sorgen dafür, dass..." gerichtet. Vielmehr würde man erwarten, dass der Text mit so etwas beginnt wie "Sickerwasser ...". Statt dessen handelt der Text gar nicht vom Sickerwasser selbst, sondern von der Pflicht der Kantone, aus Sickerwasser entstehende Gewässerverunreinigungen zu beheben. Die Rahmung durch die Überschrift erfüllt hier also weder die Funktion, globale Information zu geben, noch die Funktion, erste Wissensbestände einzuführen. Genau hier taucht die Tendenz zur Dekontextualisierung auf: der Artikeltext wird so formuliert, dass er ohne Kontext verstanden werden kann.

4.1.2 Verweisungen

Neben der Rahmung durch Gliederung und Sachüberschriften findet sich die Strategie der Kontextualisierung auf der Ebene der Artikelformulierung selbst in der Verwendung verschiedener Typen von verweisenden Elementen. Ich unterscheide zuerst einmal vier Verweisungsformen (mit je einem kurzen Beispiel zur Illustration):

Hinausverweisende (deiktische) Sprachmittel

Sie befinden sich hier!

Textverweisende (textdeiktische) Sprachmittel

Wie oben schon angetönt,

Vorausverweisende (kataphorische) Sprachmittel

Als er zu Hause ankam, öffnete Karl den Briefkasten

Rückverweisende (anaphorische) Sprachmittel

Als Karl zu Hause ankam, öffneten er den Briefkasten

Verweisungsmittel verfügen über einen Verweisungsbereich. Bei den kataphorischen und anaphorischen Sprachmitteln ist dieser Bereich eng begrenzt und durch einige grammatische Beschränkungen gekennzeichnet; ein Ergebnis der Untersuchung kann hier vorausgeschickt werden: vor- oder rückverwiesen wird in Gesetzestexten grundsätzlich nur innerhalb des Artikels, also etwa von einem Absatz auf den vorhergehenden Absatz des gleichen Artikels oder innerhalb eines Absatzes. Bei den hinaus- und textverweisenden Sprachmitteln dagegen schwankt der Verweisungsbereich je nach Kontext sehr. Ihre Verwendung ist in Gesetzestexten stark eingeschränkt.

Die hauptsächlichsten sprachlichen Verweisungsmittel des Deutschen sind die folgenden:

definitiver Artikel

der, die, das

Personalpronomina

primär hinausverweisend: *ich, du, wir, ihr, Sie*

primär rück-/vorverweisend: *er, sie, es, sie (Plural)*

Possessivpronomina

primär hinausverweisend: *mein, dein, unser, euer, Ihr*

primär rück-/vorverweisend: *sein, ihr, ihr (Plural)*

Demonstrativpronomina

nahverweisend: *dieser, diese, dieses*

fernverweisend: *jener, jene, jenes*

verweisend: *der, die, das*

Relativpronomina

welcher, welche, welches; der, die, das

'freie Relative': *wer, was*

Ortsadverbien

nahverweisend: *hier*

fernverweisend: *dort*

textverweisend: *unten, oben, vorher, nachher ...*

rückverweisend: *da*

'Pronominaladverbien'

Pronominaladverbien bestehen aus einem verweisenden Element und einer nachgestellten Präposition: *da+zu*, *da+bei*, *hier+mit*... Ihre Verweisungseigenschaften sind weitgehend vom verweisenden Element bestimmt.

'leere' Pronomina

Infinite Sätze: *Der Bundesrat fordert die Räte auf, \emptyset der Vorlage zuzustimmen*

'freie Relative': *Wer die Frist nicht einhält, \emptyset , wird mit Busse belegt. (Vgl. Wenn jemand die Frist nicht einhält, wird er mit Busse belegt.)*

Ersparungen: *Der Vollzug von Gesetz und \emptyset Verordnung obliegt dem Bund.*

demonstrative Adjektive

solch, derartig

unbestimmte Zahladjektive

andere, sonstige, weitere, übrige

'leere' Verben mit verweisenden Elementen

tun-Paraphrasen: Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Das tut er, indem ...

Lexikalische Paraphrasen

Der Bundesrat schlägt vor, ... Der Vorschlag enthält.

Im folgenden können die Verweisungselemente nicht systematisch und vollständig dargelegt werden. Ich diskutiere deswegen nur einige ausgewählte Aspekte an einzelnen Beispielen. Ausgangspunkt ist zunächst einmal der sehr kontextabhängig formulierte Absatz 2 von Artikel 23 des GSchG:

Art. 23 Revisionsarbeiten

¹ *Revisionen von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Unternehmungen ausgeführt werden, die eine Bewilligung der kantonalen Behörde haben.*

² *Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Unternehmung über ausgewiesenes Fachpersonal und die notwendige Ausrüstung verfügt. Sie gilt für die ganze Schweiz.*

In Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden die beiden Elemente "Unternehmungen" und "Bewilligung" ins Diskursuniversum eingeführt. Sie erscheinen deswegen mit indefinitem Artikel. In Absatz 2 dagegen gelten sie als schon bekannt und erscheinen deswegen als "die Bewilligung" und "die Unternehmung". Der definite Artikel kennzeichnet sie als im Diskursuniversum bekannt; er verweist damit auf Absatz 1 als jenem Ort, wo die beiden Elemente eingeführt wurden. Nicht ganz so klar ist die Verwendung des definiten Artikels in "die notwendige Ausrüstung". In Absatz 1 ist ja von einer Ausrüstung nicht die Rede, und ein Verweis ausserhalb des Artikels müsste anders gekennzeichnet sein. Hier scheint also unter der Hand verwiesen zu werden auf etwas, was nicht explizit gemacht ist. Aufgrund unseres Weltwissens können wir schliessen, dass zu den Revisionen, die in Absatz 1 eingeführt werden, eine zweckmässige Ausrüstung benötigt wird. Dies ist eine Form der Verweisung, die nicht unproblematisch ist. Sie entspringt aber zugleich einer allgemeinen Tendenz der Ersparung von Elementen, die entweder nicht spezifiziert zu werden brauchen oder nicht spezifiziert werden können oder sollen; das häufigste Mittel hierzu ist die Passivierung, aber auch andere Formen sind möglich. In Absatz 2 etwa wird die Bewilligungsbehörde nicht noch einmal erwähnt; der Absatz könnte ja auch beginnen "Die kantonale Behörde erteilt sie, wenn ...". Die Problematik der Artikelwahl erscheint in den untersuchten Gesetzestexten nicht immer bewusst gelöst zu sein. Das anaphorische "sie" des schliessenden Satzes hat hier prinzipiell mehrere mögliche Vorgängerelemente, nämlich "Ausrüstung", "Unternehmung" und "Bewilligung". Erst das Verb "gilt für" führt zur Desambiguierung, da weder Unternehmungen noch Ausrüstungen über Geltungsbereiche verfügen.

Anhand des Beispiels lässt sich auch belegen, dass nicht ausserhalb des Artikels verwiesen wird. Der vorausgehende Artikel 22 führt nämlich "Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten" in Absatz 1 ein und bezieht sich in den Absätzen 2 und 3 darauf mit der Formulierung "solche Anlagen". Diese Verweisung wäre zu Beginn von Art. 23 ohne weiteres noch möglich; sie wird aber vermieden. Artikel sind dann, wenn man diesen Ausdruck hier gestatten will, opak für Anaphorisierungen.

Nicht immer ist klar, auf welches Vorgängerelement sich eigentlich ein anaphorisches Pronomen bezieht, und manchmal werden auch anaphorische Pronomina verwendet, deren Vorgängerelement für sie unzugäng-

lich ist. Beispiele für beide Fälle sind nicht häufig, da sie bei einer sorgfältigen Redaktion sehr schnell auffallen. Einige sind mir dennoch begegnet, so etwa aus dem RTVG:

Art. 25 Zusammenarbeit im Bereich der Programme

² Zusammenarbeit, die auf eine nationale oder sprachregionale Programmversorgung gerichtet ist oder sie zur Folge hat, ist unzulässig.

Hier befindet sich das Vorgängerelement "Programmversorgung" in einer syntaktischen Position - nämlich innerhalb einer Präpositionalphrase -, welche die Interpretation des anaphorischen Pronomens "sie" nicht erlaubt; Leserinnen und Leser verstehen zwar, was gemeint ist, es bleibt aber eine Art Irritation zurück. (Man vgl. den gleich konstruierten Satz: "Otto legte das Buch auf den Tisch und rückte ihn in die Ecke".) Die Irritation liesse sich beheben durch die Umformulierung: "die auf eine nationale oder sprachregionale Programmversorgung gerichtet ist oder eine solche zur Folge hat".

Ein Beispiel für ein ambiges anaphorisches Element bietet Artikel 6, Absatz 2 des RTVG:

² Die regelmässige Übernahme von Programmen oder Programmteilen von Veranstaltern, die das internationale Fernmelderecht oder völkerrechtliche Vorschriften über die Programmgestaltung oder über die Werbung und Zuwendungen Dritter verletzen, ist untersagt.

Das anaphorische Element ist hier das Relativpronomen "die", das sowohl auf "Veranstalter" wie auf "Programme", beziehungsweise "Programmteile" bezogen werden kann. Das ist deswegen möglich, weil die doppelte "von"-Konstruktion in diesem Satz selbst wieder uneindeutig ist. Man kann sie gleich mehrfach ambig lesen, was durch die folgenden Paraphrasen deutlich gemacht werden kann:

- (a) *Veranstalter, die das internationale Fernmelderecht ... verletzen, dürfen nicht regelmässig Programme oder Programmteile übernehmen.*
- (b) *Programme oder Programmteile von Veranstaltern, die das internationale Fernmelderecht ... verletzen, dürfen (von andern Veranstaltern) nicht regelmässig übernommen werden.*
- (c) *Veranstalter dürfen Programme oder Programmteile, die das internationale Fernmelderecht ... verletzen, nicht regelmässig (von anderen Veranstaltern) übernehmen.*

Es steht zu vermuten, dass am ehesten die Interpretation (b) zutrifft, die es untersagen würde, dass Schweizer Veranstalter Programme oder Programmteile regelmässig übernehmen, die von Veranstaltern stammen, welche das internationale Fernmelderecht ... verletzen.

Ein drittes Beispiel stammt aus dem Gewässerschutzgesetz, und zwar aus Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe b:

4 Wer einem Gewässer Wasser entnehmen will, unterbreitet der Behörde einen Bericht über:

a.

b: die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Interessen gegen eine Wasserentnahme und über mögliche Massnahmen zu deren Verhinderung.

Das anaphorische Element "deren" statt "ihrer" verweist innerhalb des Textes normalerweise auf den nächstliegenden Antezedenten; das wäre hier "Wasserentnahme" ("Massnahmen" kommt nicht in Frage, da "deren" syntaktisch an "Massnahmen" gebunden ist). Das aber ergibt einen Unsinn, da jemand, der Wasser entnehmen will, wohl nicht aufgefordert werden kann, einen Bericht darüber abzuliefern, wie man die Wasserentnahme verhindern kann. Als Antezedent muss also die ganze Phrase "die voraussichtliche Beeinträchtigung der Interessen gegen eine Wasserentnahme" betrachtet werden, es dürfte aber schwierig sein, dies bereits beim erstmaligen Lesen zu erkennen. Das Beispiel ist übrigens ein klassischer Fall von schwerfälliger Substantivierung verbaler Elemente und einer semantischen doppelten Negation (man muss schon ziemlich um die Ecke denken, um zu verstehen, was mit "Beeinträchtigung der Interessen gegen eine Wasserentnahme" gemeint ist).

Ein viertes Beispiel für eine ambige Verwendung eines anaphorischen Pronomens:

Art. 41 Berechnung der Verbindungs- und Bearbeitungsgebühren

¹ Die PTT-Betriebe berechnen die Verbindungs- und Bearbeitungsgebühren aufgrund ihrer Aufzeichnungen. (Fernmeldegesetz)

"ihrer" hat in diesem Absatz zwei mögliche Vorgängerelemente, die auch inhaltlich beide in Frage kommen und zwei Interpretationen zulassen: nach der einen führen die PTT-Betriebe die Aufzeichnungen selber durch, nach der andern zeichnen sie die Gebühren auf.

Ich komme zurück auf das Problem des Artikels. Wir haben gesehen, dass der definite Artikel dann verwendet werden kann, wenn etwas im Diskursuniversum als bekannt und identifiziert vorausgesetzt ist. Das ist nicht die einzige Funktion definitiver Artikel. Sie können auch generisch verwendet werden ("Der Löwe ist ein Raubtier"), oder sie können alle Individuen betreffen, die unter die benennende Kategorie fallen. So etwa Artikel 11 Absatz 3 des GSchG:

Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

In diesem Passus sind alle Inhaber aller Kanalisationen betroffen, die jedes allfällige Abwasser abnehmen und der (jeweiligen) zentralen Abwasserreinigungsanlage zuführen sollen. Das Interessante an diesem Beispiel ist, dass der gleiche Effekt ohne Artikel auch zu erreichen wäre:

Inhaber von Kanalisationen sind verpflichtet,

Eine entsprechende Formulierung findet sich in Artikel 4 Absatz. 2

RTVG:

Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

Hier sind zweifellos wieder alle individuellen Ansichten und Kommentare gemeint, die im Geltungsbereich des Gesetzes auftreten. In bestimmten Typen von Reihungen können Artikel ganz fehlen, ohne dass damit ein Verlust an Definitheit eintritt. Die Formulierungen sind dabei innerhalb des gleichen Gesetzes manchmal uneinheitlich, man vgl. die Formulierungen im Anschlussgleisgesetz:

Art. 6 Anschlussvertrag

1 Bahn und Anschließser regeln ihre Beziehungen in einem Anschlussvertrag, namentlich über den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung des Anschlussgleises.

Art. 11 Kosten

1 Wird nichts anderes vereinbart, so trägt der Anschließser die Kosten von:

- a. Bau, Betrieb, Instandhaltung, Anpassung und Beseitigung des Anschlussgleises und der zugehörigen Einrichtung;*
- b. Anpassung und Ausbau von Anlagen der Bahn, die durch den Bau, Ausbau und Betrieb des Anschlussgleises verursacht werden; die Bahn beteiligt sich an den Kosten, soweit ihr Vorteile erwachsen.*

Es ist nicht einsichtig, nach was für Regeln die definiten Artikel gesetzt werden. Nach meinem Verständnis würde Artikel 6 Absatz 1 genauso gut lauten können:

Bahn und Anschliesser regeln ihre Beziehungen in einem Anschlussvertrag, namentlich über Bau, Betrieb und Instandhaltung des Anschlussgleises.

Und in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a könnte auf die beiden hervorgehobenen Artikel mit Hilfe einer kleinen Umformulierung (von Anschlussgleise und zugehöriger Einrichtung) verzichtet werden. Es scheint, als ob die formulierenden Personen hier bewusst oder unbewusst so etwas wie stilistische Abwechslung in einen normativen Text hineinbringen wollten. In normativen Texten sollten Variationen eigentlich unterbleiben, weil der Wechsel im Ausdruck den Verdacht eines inhaltlichen Unterschiedes suggerieren könnte.

Eine schwierige Kategorie unter den verweisenden Elementen bilden die Pronominaladverbien. Dabei handelt es sich um Kombinationen von verweisendem Element und Postposition, also Wörter wie *daran*, *dafür*, *dazu* usw. Sie verweisen relativ unbestimmt, da sie, anders als die bisher diskutierten Verweismittel, keine Kongruenzmerkmale mit ihrem Antezedenten teilen (sie sind nicht genus- und numerusmarkiert), und sie können auf grössere Elemente als nur gerade Nominalphrasen verweisen. Deswegen können sie Missverständnissen Vorschub leisten. Der vielleicht schönste Fall, der mir begegnet ist, stammt aus dem Anschlussgleisgesetz:

Art. 3 Pflicht zur Anschlussgewährung

Die Bahn muss den Anschluss an ihr Netz gewähren, wenn dieser weder Abwicklung und Sicherheit des Bahnbetriebes noch den künftigen Ausbau der Bahnanlagen beeinträchtigt und ein Bedürfnis ausgewiesen ist. Sie darf darán keine unverhältnismässigen Bedingungen knüpfen.

Das Pronominaladverb "darán" verweist sicher auf einen bestimmten Teil des Vorgängersatzes, aber auf welchen? Vermutlich ist die "Anschlussgewährung" in der Sachüberschrift gemeint. Da aber dieses Wort im Vorgängersatz nicht auftaucht, sondern nur das infinite Verb "gewähren", geht die Antezedensbeziehung ins Leere.

Eine ungewöhnlich weite Verweisung findet sich etwa im folgenden Beispiel aus dem GSchG:

Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung

¹ Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben.

² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.

³ Im Betrieb müssen dafür Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein.

Aus dem Kontext wird ersichtlich, dass der vermutliche Antezedent von "dafür" das Wort "Hofdünger" zu Beginn von Absatz 2 sein muss. Die Antezedensbeziehung ist hier deswegen etwas erschwert, weil der Antezedent in einem andern Absatz zu finden ist. Der Leser neigt dazu, als Antezedens die Formulierung "verwendet werden" zu betrachten. Erst die inhaltliche Unstimmigkeit führt dann dazu, weiterzusehen.

Ein weiteres Beispiel stammt aus dem Waldgesetz:

Art. 25 Veräusserung und Teilung

¹ Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und Korporationen und die Teilung von Wald bedürfen einer kantonalen Bewilligung. Diese darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden.

Hier ist der nächste Antezedent für "dadurch" der Teilsatz "Diese darf nur erteilt werden", was aber nicht ganz stimmig ist, weil wohl eher gemeint ist, dass die Veräusserung, resp. die Teilung des Waldes die Waldfunktionen nicht beeinträchtigen darf; das Erteilen der Bewilligung dürfte nur mittelbar die Waldfunktionen beeinträchtigen. Pronominaladverbien sind also Verweisungsmittel, die wegen ihrer relativen Unspezifität in normativen Texten vorsichtig einzusetzen sind.

Nur kurz möchte ich noch auf zwei weitere Typen von Verweisungen eingehen, auf das Demonstrativadjektiv "solch" und auf das Zahladjektiv "ander". Zum ersten ein schon oben zitierter Beleg aus dem GSchG:

Art. 6 Grundsatz

¹ *Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.*

² *Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.*

"solche Stoffe" in Absatz 2 bezieht sich auf "Stoffe, die ..." in Absatz 1. Damit wird der Kontextrahmen zugunsten einer kürzeren Formulierung ausgenützt. Die textverfassenden Personen hätten hier übrigens ohne Probleme "solche Stoffe" durch "sie" ersetzen können, was allerdings noch stärker kontextuell gebunden gewesen wäre. Das Pronominaladverb "dadurch" in Absatz 2 ist ohne weiteres auf den ersten Teilsatz beziehbar, der mit "abzulagern oder auszubringen" eine Alternative enthält. Hier erlaubt das Pronominaladverb mit seiner relativen Unbestimmtheit den Bezug auf beide Alternativen.

Ein zweites Beispiel (aus dem Fernmeldegesetz) verbindet "solch" mit einer lexikalischen Paraphrase:

Art. 53 Verletzung des Fernmeldegeheimnisses

¹ *Wer die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 15 verletzt oder jemandem Gelegenheit gibt, eine solche Handlung zu begehen, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.*

"eine solche Handlung" nimmt Bezug auf "die Geheimhaltungspflicht ... verletzt", charakterisiert dies als "Handlung" und bestimmt sie näher durch das verweisende Demonstrativobjekt. Dies ist eine relativ seltene Art der Verweisung in Gesetzestexten, weil sie eine inhaltliche Interpretation eines Teilsatzes voraussetzt. (Im gleichen Gesetz findet sich eine ähnliche Art der Verweisung in Artikel 39: "Der Bundesrat legt die Abgaben fest. Er kann *diese Befugnis* übertragen ...".)

Das Zahladjektiv "ander" ist - wie auch "sonstig" usw. - prinzipiell kontextgebunden: es setzt immer voraus, dass das Komplement zu ihm spezifiziert ist. So enthält das Gewässerschutzgesetz als Sachüberschrift des 3. Kapitels des 2. Titels die Formulierung "Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer"; damit ist die Sachüberschrift kontextuell gebunden; es ist nur nicht ganz klar, welches die Komplement-

menge ist und ob mit "ander" hier alle anderen oder nur einige andere nachteilige Einwirkungen gemeint sind. Das folgende Beispiel, ebenfalls aus dem GSchG, spezifiziert die Grund- und Komplementärmenge deutlicher:

Art. 48 Vollzugskompetenzen des Bundes

1 Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes zuständig. Bevor sie eine Verfügung erlässt, die sich auf dieses Gesetz stützt, hört sie die betroffenen Kantone und die interessierten Bundesstellen an.

Das Diskursuniversum des GSchG enthält, wie ausgeführt, alle Bundesgesetze, und innerhalb des GSchG ist dann klar, dass mit "anderes Bundesgesetz" alle möglichen Bundesgesetze mit Ausnahme des GSchG gemeint sind. Interessant ist jedoch, dass das Gewässerschutzgesetz selbst im Artikel spezifiziert wird als "Gewässerschutzgesetz", obwohl die Selbstreferenz der Gesetze auf sich selbst in den untersuchten Gesetzen normalerweise mit "dieses Gesetz" geschieht (in sechs von sieben untersuchten Bundesgesetzen beginnt Artikel 1 mit der Formulierung "dieses Gesetz"; nur das Hochschulförderungsgesetz beginnt anders). Daher ist der zweite Satz des Absatzes unklar: bezieht sich "auf dieses Gesetz" anaphorisch auf "Gewässerschutzgesetz" oder selbstreferentiell auf sich selbst (wiederum das Gewässerschutzgesetz) oder anaphorisch auf "anderes Bundesgesetz"?

Mit dieser Bemerkung gelangen wir zu jener Kategorie von Verweismitteln, die nicht innerhalb des Textes verweisen, sondern aus dem Text hinaus oder innerhalb des Textes als räumlichem Gebilde, die deiktischen Elemente. Typische deiktische Elemente sind "ich", "hier" und "jetzt", also Elemente, die auf Sprecher, Ort und Zeit einer Äusserung verweisen. Typische textdeiktische Elemente sind "oben", "unten", "vorer", "nachher", "hier", "dort". Einige der schon behandelten anaphorischen Elemente können auch deiktisch verwendet werden, so die Personalpronomina der dritten Person, die Demonstrativpronomina, Possessivpronomina etc. Ihr Auftauchen in normativen Texten ist a priori unwahrscheinlich, weil sie extrem kontextabhängig sind. Entsprechend ist der selbstverweisende Gebrauch von "dieses Gesetz" der einzige Fall, der konsistent verwendet wird. Verweisungen innerhalb des Textes geschehen nicht deiktisch, sondern durch Nennung der Artikelnummer; Verwei-

sungen auf andere Gesetze durch Nennung des Gesetzes. In mindestens einem Fall hat das Waldgesetz allerdings eine gemischte Verweisung:

Art. 11 Rodung und Baubewilligung

¹ Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung der im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung vorgesehenen Baubewilligung.

² Erfordert ein Bauvorhaben sowohl eine Rodungsbewilligung als auch eine Ausnahmbewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone, so darf diese nur im Einvernehmen mit der nach Artikel 6 dieses Gesetzes zuständigen Behörde erteilt werden (ohne Fussnote zitiert).

Das zweifache Erscheinen von "dies-" in Absatz 2 ist deswegen verwirrend, weil das erste Auftreten anaphorisch verweist (vermutlich auf "Ausnahmbewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone"), das zweite dagegen deiktisch auf sich selbst zeigt (gemeint ist nämlich nicht das in Abs. 1 erwähnte Bundesgesetz, sondern das Waldgesetz selbst). Die Verwendung des Demonstrativums "dieser" ist generell nicht häufig, doch findet man zunehmend Texte, die es aufweisen. So im Fernmeldegesetz:

Art. 45 Haftung für Fernmeldedienste und Mietleitungen

¹ Die PTT-Betriebe haften ...

² Sie haften nicht, soweit sie beweisen, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

"Schaden dieser Art" bezieht sich auf die Spezifizierung von "Schaden" in Absatz 1, "dieser Sorgfalt" bezieht sich auf die Spezifizierung von "Sorgfalt" im gleichen Absatz 2; interessant auch der definite Artikel "der Schaden" nach der Einführung kurz zuvor und schliesslich die durchgehende Pronominalisierung für die PTT-Betriebe (wiederum nur innerhalb des Artikels selbst, denn Artikel 46 beginnt wieder mit "Die PTT-Betriebe").

Die aufgezählten Mittel der Kontextualisierung zeigen, dass die textverfassenden Personen die leichtere Verständlichkeit der Gesetzestexte durch Verweisungen zu erreichen versuchen. Solche Verweisungen erleichtern im allgemeinen das Textverständnis, weil sie schwerfällige Wiederholungen vermeiden helfen und deswegen weniger Verarbei-

tungsleistungen für die lesende Person implizieren. Ab und zu können allerdings unklare Bezüge entstehen, am stärksten wohl bei den Pronominaladverbien oder bei inexpliziten Antezedenten.

4.2 Aspekte der Dekontextualisierung

Ich wende mich nun den Aspekten der Dekontextualisierung zu. Sie bestehen im wesentlichen aus der Vermeidung von anaphorischen und deiktischen Ausdrucksmitteln und aus vielfältigen Techniken zur Ersparung der Agenten oder anderer Beteiligter. Es ist deswegen weniger leicht, sie durch Beispiele zu belegen. Ich gebe hier einige Beispiele, in denen eine mögliche Verweisung nicht durchgeführt wurde. Das erste Beispiel stammt aus Artikel 4 des Anschlussleisegesetzes:

² Das Recht, ein Anschlussgleis zu erstellen und zu benützen, kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

³ Ist das Recht, ein Anschlussgleis zu erstellen und zu benützen, als Dienstbarkeit errichtet und ist der belastete Grundeigentümer selbst nicht Anschliesser, so wird vermutet, dass der Berechtigte Eigentümer des Anschlussgleises ist.

Absatz 3 ist dekontextualisiert, weil die Nominalphrase "das Recht, ein Anschlussgleis zu erstellen und zu benützen", die in Absatz 2 schon eingeführt wurde, nicht verweisend ausgedrückt wird, etwa mit der Formulierung "Ist ein solches Recht ...", die keinerlei Interpretationsprobleme bieten würde. Im RTVG weist Artikel 15 eine Dekontextualisierungsstrategie auf, die in jüngeren Gesetzestexten sonst eher vermieden wird:

Art. 15 Einschränkung, Suspendierung, Widerruf, Entzug

¹ Das Departement kann die Konzession einschränken, suspendieren, widerrufen oder entziehen, wenn:

- a. der Veranstalter sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat;*
- b. der Veranstalter den Betrieb nicht innert der in der Konzession gesetzten Frist aufnimmt;*
- c. der Veranstalter den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er werde durch Umstände am Betrieb gehindert, für die er nicht einstehen muss;*
- d. der Veranstalter schwer oder wiederholt gegen dieses Gesetz, die Ausführungsvorschriften oder die Konzession verstösst;*

- e. *der Veranstalter die Konzession in schwerwiegender Weise zu rechtswidrigen Zwecken benutzt;*
- f. *wichtige Landesinteressen es erfordern.*

Die stereotype Wiederholung von "der Veranstalter" zu Beginn der einzelnen Sätze stellt hier eine Dekontextualisierung dar, auch wenn andere Elemente im Text kontextualisiert sind. Bestimmung f. führt dazu, dass keine einfachere, leichter verständliche Formulierung gefunden wird; würde Bestimmung f weggelassen, könnte "der Veranstalter" in den ersten Satz hineingenommen werden. Anaphorisch liesse sich auch folgendes Vorgehen rechtfertigen: "Das Departement kann die Konzession eines Veranstalters einschränken ..., wenn:", dann könnte "der Veranstalter" überall durch "er" ersetzt werden. Generell findet man solche dekontextualisierten Aufzählungen eher in älteren Gesetzestexten. In neueren ist das Bemühen zu beobachten, diese Art zu vermeiden. So hat etwa das Schadenversicherungsgesetz folgende Formulierung in Artikel 7:

Art. 7 Drittland-Versicherungseinrichtungen

Für die Drittland-Versicherungseinrichtungen gelten folgende Voraussetzungen:

- a. *Die Versicherungseinrichtung hat eine Rechtsform im Sinne von Artikel 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978 aufzuweisen.*
- b. *Sie muss an ihrem Sitz über ein Mindestkapital im Sinne von Artikel 3 verfügen.*
- c. *Sie muss in der Schweiz über einen Organisationsfonds nach Artikel 5 und entsprechende Vermögenswerte verfügen.*

...

Die Anaphorisierung wird bis zu Bestimmung f. durchgehalten. Hier setzt sich also generell die Kontextualisierung durch.

Ein Beispiel für eine fehlende Kontextualisierung lässt sich im Fernmeldegesetz finden. Es gibt dort im 2. Kapitel einen 4. Abschnitt mit der Überschrift "Benützung der Fernmeldedienste der PTT-Betriebe", der die Artikel 10-14 enthält, die sich alle mit dem Abonnement der Fernmeldedienste beschäftigen. Insgesamt kommt in diesen Artikel das Wort "Abonnement" 11mal, das Wort "Abonnet" 6mal, das Wort "Abonnementsvorschrift" 5mal, das Wort "Abonnentenverzeichnis" einmal vor; das alles ohne die Sachüberschriften, die alle das Wort "Abonnement" oder "Abonnet" auch noch enthalten. Obwohl die Textverfasser mehr-

fach Gelegenheit gehabt hätten, eine anaphorische Formulierung zu wählen, haben sie davon nicht Gebrauch gemacht. Das ist auch deswegen auffällig, weil das gleiche Gesetz in anderen Teilen ungewöhnlich stark kontextualisiert ist, man vergleiche etwa Art. 8.

Art. 8 PTT-Betriebe im Wettbewerb mit Dritten

¹ Die PTT-Betriebe bieten Fernmeldedienste, die auch von Dritten erbracht werden können, nach kaufmännischen Grundsätzen an. Sie dürfen solche Dienste nicht aus Monopolerträgen verbilligen.

² Der Bundesrat kann die PTT-Betriebe verpflichten, solche Dienste in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen, und ihnen in diesem Fall gestatten, sie aus Monopolerträgen zu verbilligen.

Im Kontrast zu den Abonnementsartikeln wirkt dieser Artikel schon fast umgangssprachlich kontextualisiert.

Ein häufig gebrauchtes Dekontextualisierungsmittel sind Ersparungen. Sie bieten Raum für die Interpretation durch die Leserin oder den Leser. Insofern muss die rezipierende Person aufgrund ihres allgemeinen Welt- oder Schemawissens mögliche Beteiligte ergänzen. Und das ist insofern eine Dekontextualisierungsstrategie, als es auf die nähere Bestimmtheit der Beteiligten gar nicht ankommt.

Die wichtigste Möglichkeit der Ersparung stellt das Passiv dar, sei es in der Form der direkten oder der indirekten Passivierung. Beide Formen sind in Art. 4 des RTVG vertreten:

Art. 4 Grundsätze für die Information :

¹ Ereignisse müssen in den Programmen sachgerecht dargestellt werden. Die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten muss angemessen zum Ausdruck kommen.

² Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

In allen drei Sätzen liegen Passivformen vor, aber nur im ersten Satz eine "werden"-Passivformulierung. Der zweite Satz des ersten Absatzes verwendet die passive Version des Funktionsverbs "zum Ausdruck kommen" (statt "zum Ausdruck bringen", dem aktiven Gegenstück). Der zweite Absatz verwendet ein "-bar"-Adjektiv, das passiv und modal ist: "müssen als solche erkannt werden; können" wäre die verbale Formulierung. In allen drei Sätzen fehlen die Agenten, und es dürfte

schwierig sein, eine aktive Formulierung zu finden. Das unbestimmte Pronomen "man" sollte ja heute nach Möglichkeit vermieden werden, ein freier Relativsatz des Typs "wer ...", wie er bei Strafbestimmungen Verwendung findet, ist hier ebenfalls schwer vorstellbar. Die Ersparung der Agenten ist ohne weiteres möglich, weil es zu unserem Weltwissen aller Rezipienten gehört, dass hier Agenten beteiligt sein müssen.

Neben der Passivierung kann auch die Substantivierung von Verben zur Ersparung von Beteiligten oder Agenten verwendet werden. Eine ganze Reihe solcher Beispiele findet sich in Art. 7 des Waldgesetzes:

Art. 7 Rodungsersatz

¹ *Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.*

² *Ausnahmsweise kann zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete der Realersatz in einer anderen Gegend geleistet werden.*

³ *Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.*

⁴ *Muss im Hochwasserprofil von Gewässern zur Wiederherstellung der Sicherheit neu entstandener Wald gerodet werden, kann auf die Leistung von Realersatz verzichtet werden.*

Neben den schon bekannten Passivierungen (neu ist die "ist ... zu"-Konstruktion, deren aktives Gegenstück "haben ... zu" ist) tauchen die Substantivierungen "Rodung", "Schonung", "Wiederherstellung", "Leistung" auf, auch "Realersatz" und "Rodungsersatz" würden dazu gehören. Diese Substantivierungen erlauben das Weglassen der Agenten und das Befolgen der bekannten Eugen-Huber-Regel, wonach ein Absatz einen Satz umfassen sollte (und ein Satz einen Gedanken). Das wird deutlich, wenn man in Absatz 2 die Substantivierung rückgängig machen möchte. Man erhält dann etwa folgende Formulierung: "Ausnahmsweise kann Realersatz in einer anderen Gegend geleistet werden, um ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete zu schonen". In dieser Formulierung erlaubt der "um-zu"-Infinitiv ebenfalls eine Agentenersparung.

5. Gründe für die Strategien

Im Entwurf zu einem Gesetzgebungsleitfaden des Bundes ist der Anspruch an die Gesetzessprache wie folgt formuliert:

"Rechtsvorschriften müssen so unzweideutig und vollständig wie notwendig (Rechtssicherheit) und so verständlich wie möglich sein. Sie sind knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden. Ziel der sprachlichen Gestaltung ist die Verständlichkeit des Erlasses für den Normadressaten."

Hier werden zwei Maximen ausgedrückt, die sich in vielen Fällen widersprechen. Die beiden Strategien der Kontextualisierung und der Dekontextualisierung sind Ausdruck des Gegensatzes zwischen Präzision, Eindeutigkeit und Vollständigkeit der Gesetzessprache auf der einen Seite, Verständlichkeit, Adressatenspezifität und Einfachheit auf der anderen Seite. Dekontextualisierung ist Ausdruck der ersten Forderung; Kontextualisierung Ausdruck der zweiten Forderung. Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich sagen, dass die Entwicklung bei der Formulierung von Gesetzen in die Richtung der Kontextualisierung geht, dass aber die Dekontextualisierung noch immer beharrlich weiter wirkt. Das hat wohl mit dem Praxisbezug von Gesetzen zu tun. Im Alltag liest kein Mensch ein Gesetz als Ganzes, wenn er es irgendwie vermeiden kann. Dekontextualisierte Teiltexte sind deswegen leichter benutzbar: sie fordern ja keine Berücksichtigung des Kontextes. Man kann sie leichter herausgreifen und kontextlos verwenden. Der folgende Absatz 2 aus Artikel 15 des Gewässerschutzgesetzes ist ohne Kontext nicht interpretierbar:

Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

Die Formulierung "die Anlagen" muss aus dem Kontext heraus spezifiziert werden. Dagegen würde Absatz 2 von Artikel 10 des gleichen Gesetzes ohne Kontext leichter zu interpretieren sein:

In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

Die Formulierung "durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen" ist dekontextualisiert, weil die komplementäre Menge explizit im gleichen Satz eingeführt ist. Wenn dagegen nur stehen würde "durch andere Systeme", ohne den folgenden Vergleich, wäre die Formulierung kontextualisiert.

Die Untersuchung führt mich zum Schluss, dass die aufgewiesenen Strategien zwei unterschiedlichen Grundauffassungen von Gesetzen entsprechen: auf der einen Seite Gesetze als kohärente Texte, die innere und äussere Bezüge haben und diese auch ausdrücken; auf der andern Seite Gesetze als Sammlungen von normativen Sätzen, die aus sich selbst heraus verständlich sein müssen, möglichst ohne Bezug auf ihren Kontext.

Der Unterschied liegt dann letztlich im zugrundeliegenden Textbegriff. Die Strategie der Kontextualisierung sieht Texte als übergeordnete Grössen, welche ihre Teile verstehbar machen. Die Strategie der Dekontextualisierung sieht Texte als konstituiert aus ihren Teilen, die kumulativ die Bedeutung des Textes darstellen. Dass im juristischen Denken die zweite Auffassung dominant ist, lässt sich auch aus der Einschränkung des Verweisungsbereiches auf den Artikel herauslesen. Die "eigentlichen" Bausteine von Gesetzen sind die Artikel. Die Tendenz zur Dekontextualisierung erwächst aus dem Bestreben, die Artikel möglichst autonom zu fassen und sie zu unabhängigen Atomen des Textes zu machen. Erst eine konsequente Auffassung von Gesetzestexten als Gesamtexten würde der Tendenz der Kontextualisierung wirklich zum Leben verhelfen. Insofern ist die grundlegende Zwiespältigkeit, die sich in den beiden Tendenzen ausdrückt, begründet im entgegengesetzten Streben nach textueller Verknüpfung einerseits und atextueller Autonomie anderseits.

Es wird, denke ich, die Aufgabe der Reflexion der Formulierung von Gesetzestexten sein, diese beiden Gesichtspunkte auch in ihren rechtlichen Dimensionen zu überprüfen und daraus heraus zu einer stärker an Verständlichkeit orientierten Formulierungstätigkeit zu gelangen.

Anhang

Anschlussgleisgesetz

- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
5 Artikel
- 2. Abschnitt: Beziehungen zwischen Bahn, Anschliessern und Mitbenützern
6 Artikel
- 3. Abschnitt: Bau und Betrieb
4 Artikel
- 4. Abschnitt: Enteignung
1 Artikel,
- 5. Abschnitt: Verfahren
5 Artikel
- 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen
4 Artikel

Gewässerschutzgesetz (GSchG)

- 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen
5 Artikel
- 2. Titel: Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen
- 1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer
- 1. Abschnitt: Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen
4 Artikel
- 2. Abschnitt: Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers
7 Artikel
- 3. Abschnitt: Abwassertechnische Voraussetzung für die Erteilung von Baubewilligungen
2 Artikel
- 4. Abschnitt: Planerischer Schutz
3 Artikel
- 5. Abschnitt: Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
5 Artikel
- 6. Abschnitt: Bodenbewirtschaftung und Massnahmen am Gewässer
2 Artikel

-
- 2. Kapitel: Sicherung angemessener Restwassermengen
8 Artikel
 - 3. Kapitel: Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Ge-
wässer
8 Artikel
 - 3. Titel: Vollzug, Grundlagenbeschaffung, Förderung und Verfah-
ren
 - 1. Kapitel: Vollzug
 - 1. Abschnitt: Vollzug durch die Kantone
1 Artikel
 - 2. Abschnitt: Vollzug durch den Bund
3 Artikel
 - 3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den Vollzug
8 Artikel
 - 2. Kapitel: Grundlagenbeschaffung
4 Artikel
 - 3. Kapitel: Förderung
6 Artikel
 - 4. Kapitel: Verfahren
2 Artikel
 - 4. Titel: Haftpflicht
1 Artikel
 - 5. Titel: Strafbestimmungen
4 Artikel
 - 6. Titel: Schlussbestimmungen
 - 1. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
2 Artikel
 - 2. Kapitel: Übergangsbestimmungen
 - 1. Abschnitt: Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers, Lagereinrich-
tungen für Hofdünger und Treibgut bei Stauanlagen
4 Artikel
 - 2. Abschnitt: Wasserentnahmen
5 Artikel
 - 3. Abschnitt: Abgeltungen
1 Artikel
 - 3. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten
1 Artikel